

Berufskodex des EMR

Der vorliegende Berufskodex (BK) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers EMR.

Der EMR-Berufskodex fasst die wichtigsten ethischen Werte und Normen zusammen, die für Therapeutinnen¹ mit EMR-Registrierung massgebend sind.

1. Respekt vor der Patientin als Individuum

- Die obersten Ziele der therapeutischen Tätigkeit sind die Gesundheit und das Wohlergehen der Patientinnen.
- Als Therapeutin respektiere ich das Alter, das Geschlecht, den ethnischen und sozialen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die weltanschauliche Überzeugung und die psychische, geistige sowie physische Beeinträchtigung meiner Patientinnen vorurteilslos und diskriminiere niemanden.
- Ich achte die Rechte und die Würde meiner Patientinnen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- Als Therapeutin habe ich gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen nicht mündigen Personen eine besondere Sorgfaltspflicht und Verantwortung.

2. Professionalität in der Beziehung zur Patientin

- Als Therapeutin kläre ich meine Patientinnen über Möglichkeiten und Grenzen meiner Behandlungsmethoden sowie über mögliche Risiken und Nebenwirkungen auf. Gemeinsam mit den Patientinnen lege ich das Behandlungsziel und einen Behandlungsplan fest.
- Ich beantworte die Fragen meiner Patientinnen und dränge sie nicht zu einer Behandlung.
- Ich informiere die Patientinnen vor Behandlungsbeginn über die Kosten der Behandlung und spreche mit ihnen über Versicherungsleistungen, Kostengutsprachen und Zahlungsmodalitäten.
- Als Therapeutin bin ich mir der Abhängigkeit meiner Patientinnen und der Gefahr des Missbrauchs meiner beruflichen Stellung bewusst. Ich unterlasse jede Form von missbräuchlichen Beziehungen, die sich aus dem speziellen therapeutischen Abhängigkeitsverhältnis ergeben können und über die Behandlungsziele hinausgehen. Bei zu grosser persönlicher Nähe, die das Urteils-

vermögen und die Objektivität beeinflussen könnte, gebe ich die Behandlung an eine Kollegin ab.

- Ich beende die Behandlung, wenn die Patientin dies wünscht oder wenn die Behandlungsziele erreicht bzw. die Möglichkeiten meiner Behandlung ausgeschöpft sind, auch wenn noch eine Kostengutsprache für weitere Behandlungen vorliegt.
- Als Therapeutin mache ich keine Heilversprechen.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- Ich respektiere die Schulmedizin sowie andere erfahrungsmedizinische Methoden, und ich bin bereit, mit Personen anderer Gesundheitsberufe zusammenzuarbeiten oder die Patientinnen an diese weiterzuleiten.
- Als Therapeutin verlange ich von Patientinnen nicht, eine schulmedizinische Behandlung ohne Rücksprache mit der Ärztin abzubrechen bzw. diese erst gar nicht zu beginnen.
- Ich berücksichtige ärztliche Diagnosen und beziehe sie in die Behandlung ein.

4. Kritische Reflexion der beruflichen Kompetenz

- Als Therapeutin wende ich keine Behandlungsmethoden an, für die ich nicht ausgebildet bin oder die ich nicht nachweislich beherrsche.
- Ich kenne meine Stärken und Schwächen sowie die Grenzen meiner fachlichen Qualifikation und persönlichen Kompetenz. Falls sich die Beschwerden nicht bessern oder der Verdacht auf eine schwerwiegende Krankheit entsteht, empfehle ich meinen Patientinnen, schulmedizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- Als Therapeutin übe ich die therapeutische Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Ich wahre und fördere das eigene Wissen und Können durch regelmässige Fort- und Weiterbildung.
- Ich suggeriere den Patientinnen in keinerlei Weise, dass ich über einen höheren Ausbildungs- oder Anerkennungsgrad als den tatsächlich erreichten verfüge.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

5. Schweigepflicht, Datenschutz, Auskunftspflicht und Patientendokumentation

- a. Als Therapeutin wahre ich die Schweigepflicht über sämtliche Belange meiner Patientinnen.
- b. Ich Sorge dafür, dass sämtliche Daten meiner Patientinnen vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind.
- c. Ich führe eine der Behandlung angemessene, vollständige Patientendokumentation und gewähre den Patientinnen auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung.
- d. Dritten gebe ich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Patientin Einsicht in die Patientendokumentation. Falls ich durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet bin, informiere ich die Patientin vorgängig darüber.
- e. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung der Patientin oder ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt oder unter besonderen gesundheitsgefährdenden Umständen, die eine Entbindung ausdrücklich zum Wohlergehen der Patientin rechtfertigen.

6. Rechnungsstellung

- a. Für die durchgeführten Behandlungen stelle ich eine detaillierte und transparente Rechnung. Aus der Rechnung ist neben dem Datum und der Dauer auch die Art der Behandlung (genaue Bezeichnung der Methode/Behandlung) ersichtlich.
- b. Unter Verwendung der EMR-Registrierung stelle ich ausschliesslich Behandlungen in Rechnung, die nach dem professionellen therapeutischen Verständnis zur entsprechenden Methode bzw. zum entsprechenden Berufsabschluss gehören. Alle anderen Leistungsarten weise ich in der Rechnung getrennt und als solche aus.
- c. Ich stelle grundsätzlich nur von mir persönlich durchgeführte Behandlungen in Rechnung. Behandlungen, die von Dritten (z. B. Angestellten, Praxispartnerinnen) erbracht wurden, weise ich als solche aus und stelle für diese eine separate Rechnung aus.
- d. Wenn ich nahe stehende Angehörige wie zum Beispiel Eltern, Kinder oder Geschwister behandle, weise ich diese ausdrücklich darauf hin, dass sie vor der Behandlung beim Versicherer eine Kostengutsprache einholen müssen.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- a. Ich verfüge jederzeit über alle für meine therapeutische Tätigkeit notwendigen Bewilligungen und Zulassungen.
- b. Ich beachte das auf meine Tätigkeit anwendbare Recht. Allfällige Unsicherheiten kläre ich unverzüglich mit den dafür zuständigen Behörden.

8. Inkrafttreten

Dieser Berufskodex tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

November 2019